

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Froendienst]

Froner bestellten den Acker, säten, eggten, schnitten und banden ihn, fuhren Frucht und Stroh in die Herrschaftssteuer und den Überschuf der Ernte auf den nächsten Markt. Sie mähten das Gras und bereiteten es zu Heu auf, sie arbeiteten in den Reben, trugen den Dung hinein, wimmelten und führten die Trauben heim. Den Wein führten die Fronbauern in die nächste Stadt und noch weiter, und wenn die Herrschaft bauen wollte, so führten die Froner Holz, Steine, Kalk, Sand und Kies herbei, und die Tagelöhner werkten mit der Hand als billige Arbeitskräfte. Beim Jagen und Hagen und sonstigen Arbeiten in Haus und Hof und Feld halfen die Froner. Ohne Frondienst hätte die Herrschaft auf die Eigenbewirtschaftung ihrer Güter verzichtet oder aber je nach der Größe mehr oder weniger fremdes Personal anstellen müssen. Somit war er eine mittelbare Einkommensquelle für die Gerichtsherrschaft.

Der Frondienst oblag der ganzen Gemeinde als solcher; nicht der Bauer ist fronpflichtig, sondern die Gemeinde ihrem Gerichtsherrn gegenüber. Mit der Leibeigenschaft hat also das Fronen gar nichts zu tun; auch der persönlich Freie muß fronen, wenn seine Gemeinde dazu verpflichtet ist. Innerhalb der Gemeinde ist die Verpflichtung bis zu einem gewissen Grad eine persönliche; das Aufgebot der einzelnen Froner erfolgt durch die Gemeinde in der Reihenfolge der Wohnungen als Mittel zur Einhaltung der richtigen Ordnung und der gerechten Verteilung der verhassten Last. Dieses Abrufen nach der Reihenfolge der Wohnungen darf aber keineswegs als ein Zeichen dinglicher Belastung der einzelnen Häuser nach Art des nieder- und kursächsischen Reihendienstes betrachtet werden. Die Fronen waren bei uns nicht zu Reallasten der Bauerngüter geworden; der Bauer dient oder front bloß als Gemeindeglied, weil eben die ganze Gemeinde fronpflichtig ist. So war es bestimmt in sämtlichen Ortschaften des altpfälzischen Gebietes der beiden Markgrafschaften, im badischen Anteil der Herrschaft Sponheim, im fürstlichen Hochstift Bruchsal, in der Kurpfalz, in den pfälzischen Orten links des Rheins, aber auch im heutigen Hessen und in Alt-Württemberg. Ähnlich oder gleich war die Rechtslage in den anderen Teilen, aus denen das heutige Baden entstanden ist. Nur in einigen ehemals reichsritterschaftlichen Orten habe ich Spuren von Fronverpflichtungen gefunden, die auf den Gütern lasteten. So mußte der Kellmaier von Steißlingen außer seinem anteilmäßigen Frondienst dem Ortschaftsherrn noch jährlich 8 Jauchert Acker im benachbarten Wiechs bestellen, eine Sonderbelastung, deren Herkunft nicht zu ergründen ist, da der Kellhof nicht einmal ein Lehen der Ortschaftsherrschaft, sondern des Bischofs von Konstanz war. Fronverpflichtungen einzelner Höfe lassen sich auch in Stabringen feststellen, dagegen nicht in Hausen an der Nach, Volkertshausen und Hilzingen, deren Fronakten mir bekannt sind.

Der Umfang des gesamten Frondienstes richtet sich nach der Größe des herrschaftlichen Eigenbesitzes, aber auch nach Herkommen und Vertrag und kann auch durch Umstände bedingt worden sein, die wir nicht mehr kennen. Ortschaften mit kleinen Herrschafts-

gütern hatten wenig Frondienste, Orte mit großen Gütern viel, manche hatten sehr weite Fuhrleistungen, andere zeigten darin wieder genau festgesetzte Höchstzeiten für das einzelne Fuhrwerk; da mußten sämtliche Herrschaftsacker, dort wieder bloß eine bestimmte Zahl von Jaucherten bestellt werden.

Die Art des Frondienstes richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, deren Maßstab der Viehbesitz ist. Wer Zugtiere hält, front mit dem Gespann: Walzende Fron, die Tagelöhner fronen mit der Hand: Handfron. Die Fronpflicht ist grundsätzlich allgemein und trifft alle selbständigen Personen, also auch Witwen mit eigenem Haushalt. Wo die Fronen in Natura — also durch Bestellung eines Gespanns oder mit der Hand — geleistet wurden, ist die Fronpflicht jedoch nicht persönlich, sondern bedeutet nur den Zwang zur Bestellung eines Fuhrwerks samt Fuhrmann oder einer Arbeitskraft. Der Fronpflichtige braucht nicht selbst zu gehen, sondern kann auch einen Sohn oder Knecht schicken. Die Gemeinde konnte sich aber auch durch ein Frongeld von ihrer Pflicht entbinden lassen, wenn beide Teile damit einverstanden waren; mit dem Geld konnte die Herrschaft dann Personal anstellen. Das hat die Gemeinde Volkertshausen z. B. einmal auf die Dauer von 12 Jahren durch Vertrag gemacht, ging dann aber wieder zur Naturalfron über, da infolge von einfallenden Kriegszeiten die Kosten nicht mehr aufzubringen waren. In Hilzingen, deren Ortschaftsherrschaft nicht am Ort selbst wohnte, war eine Zwischenlösung gefunden worden: Die Gemeinde bezahlte ein Frongeld und war damit vom Dienst befreit, aber jeder Fuhrwerksbesitzer leistete der Herrschaft jährlich 2 Fuhren, die man nicht mehr Fron-, sondern Ehrenfuhren nannte.

Man unterschied „gemessene“ und „ungemessene“ Fronen. Jene waren nach Art und Dauer von vornherein genau festgesetzt; ihr „Maß“ war die Größe der zu bestellenden Fläche oder eine vereinbarte Zeitdauer. Die ungemessenen Dienste waren solcher Art, daß man die Dauer oder den Umfang nicht im voraus bestimmen konnte. Hier kam manchmal eine gewisse Willkür seitens der Herrschaft oder noch mehr seitens der Vögte vor. Allerdings konnte ich bisher in den Fronakten aller Orte, die ich bearbeitet habe, eine solche nicht feststellen, obwohl die Gemeinden sich sicher dagegen gewehrt hätten. Soweit die Akten zurückreichen, sind die Dienste der gerichtspflichtigen Gemeinden immer dieselben geblieben. Wenn die Bauern im Bauernkrieg u. a. die Abschaffung von Fronen (und Zehnten) verlangten, so geschah dies, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht deswegen, weil die Herrschaften Unmenschliches verlangten, sondern, weil der Bauer eben die Zeit für gekommen hielt, die verhassten Dienste und Abgaben, deren Entstehung und Ursprung er nicht mehr kannte, überhaupt abzuschütteln. Am verhasstesten waren die ungemessenen Fronen, wo tatsächlich Übergriffe vorgekommen sind. Aber soweit meine Kenntnis der einschlägigen Akten reicht, kann ich behaupten, daß der Frondienst allein niemals zum Bauernkrieg geführt hätte, und wage sogar den Beweis zu erbringen, daß der Bauer, wenigstens im Hegau, kurz vor dem Ausbruch von

1525, also bloß 26 Jahre nach den Greueln des Schweizerkriegs, ein behagliches Leben geführt hat, behaglicher und genußreicher vielleicht als jetzt.

Die Frongeschäfte waren, wie eingangs erwähnt: Bestellung der Acker, Mähen, Heuen und Hmden, Fuhrdienste bei der Bestellung, bei der Ernte und im Heuet, Dungführen, Trauben- und Weinführen, Fahrten zum Markt, Anfuhr von Holz, Steinen, Kalk, Sand und Kies zum Bauen, Verhagen und Verschränken von Wiesen und Weiden, Treiberdienste bei der Jagd, die Verpflichtung, einen Jagdhund zu halten und dergleichen. — Beispiele anzuführen, würde zu weit führen, da die herkömmlichen Fronverpflichtungen sich von Ort zu Ort änderten.

An sehr vielen Orten brauchten die Fronarbeiten nicht völlig unentgeltlich geleistet zu werden. Die Froner erhielten eine Entschädigung in Geld, noch öfter eine Verköstigung, wobei das Brot eine große Rolle gespielt hat und seine Größe meist vertraglich festgesetzt war. In Steißlingen mußten aus einem Viertel Kernen (gegerbter Vesen oder Dinkel) 10 Laibe gebacken werden; die Homburger Herrschaft mußte aus einem Viertel glatter Frucht Radolfszeller Maß 8 Laibe backen.

Das Fronen hörte überall in den Jahren zwischen 1830 und 1840 auf. Der Ausfall für die Herrschaft mußte aber mit dem Kapitalwert vergütet werden. Der jährliche, auf irgendeine Art errechnete Ertrag wurde mit 20 oder 25 vervielfacht, und dieser Kapitalwert war dann die Ablösungssumme für die verhaftete Feudallast.

Zu den Diensten der gerichtspflichtigen Untertanen gehörte noch der Tagwandyenst, der wieder verschiedenartig sein konnte. Für die Stahringer Untertanen der Herrschaft Homburg bedeutete er, wie aus dem Wortlaut eines Schiedsvertrags von 1619, dem sog. Fronbuch, hervorgeht, die tagesweise Dienstleistung als Diensthote auf dem Schloß. Die Stahringer beschwerten sich, daß ihre Kinder und Diensthoten zum Dienen auf der Homburg angehalten werden, obwohl doch jeder anstelle des Tagwandyenstes ein Tagwanngeld von 2 Schilling Pfennig bezahlte. (Hier darf eingeflochten werden, daß in fast allen Akten von ältester Zeit an bei Geldangaben immer von „Pfund“ Pfennig und von „Schilling“ Pfennig die Rede ist. „Pfund“ und „Schilling“ bedeuteten beide Gewichtsmasse, wie Zentner und Pfund, nur war das Verhältnis der beiden Gewichte zueinander anders. Ein Schilling war der 20. Teil des Pfundes. In einem Zinsbrief des 15. Jahrhunderts werden z. B. für eine Schuld von 11 Pfund Pfennig als jährlicher Zins 11 Schilling Pfennig verlangt, und da der übliche Zinsfuß 5 v. H. war, so müssen 11 Schilling Pfennig der 20. Teil von 11 Pfund Pfennig, 1 Schilling Pfennig also der 20. Teil von 1 Pfund Pfennig sein. In Volkertshausen beschränkte sich der Fron- und Tagwandyenst der Tagelöhner und Tagelöhnerinnen auf „ain Tag zu Heuen un ain tag in der Ehrendt (Ernte) zu schneiden“. In Steißlingen muß der Tagwandyenst ursprünglich als Wachtdienst im Schloß verlangt worden sein, denn die Akten berichten von einem Tagwann oder Schloßwachtgeld. In den mir bisher bekannt gewordenen Fronakten ist übrigens — mit

Ausnahme von Volkertshausen, wo das Schloß, ein einfaches, massives Haus, lange Zeit nicht mehr bewohnt war — der Tagwandyenst immer durch ein Tagwanngeld ersetzt; die Dienstpflichtigen bezahlten also an diesen Orten anstelle des persönlichen Dienstes eine Geldentschädigung, so daß der Tagwandyenst vom eigentlichen „Dienst“ zur Abgabe geworden war.

Wie die Frondienste, so müssen auch die Abgaben an den Gerichtsherrn immer im Bezirk der ganzen Gemeinde, nicht von den einzelnen Untertanen, geleistet werden. Als verpflichtet wird nicht der Vermögensbesitzer, sondern der im pflichtigen Bezirk befindliche Vermögensbesitz selbst angesehen. Es müssen also auch Personen, die gar keine Gerichtsuntertanen sind, die Abgaben bezahlen, wenn sie Vermögen an einem gerichtspflichtigen Orte besitzen.

Zu diesen Angaben gehören zunächst die Gefälle, die immer wieder fällig sind, also regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die mit Vermögensbesitz oder bestimmten Arten von Einkünften verknüpft sind. In den altbadischen Gemeinden gehört hierher in erster Linie die Beet, die älteste Steuer, welche die badische Geschichte kennt. Dann werden von allen Häusern einer gerichtspflichtigen Gemeinde Hühner als Abgabe gereicht. Hühnerabgaben gibt es mehrere; in den reichsritterschaftlichen Hegauorten sind 4 verschiedene Arten von Hühnerabgaben bekannt, Rauch-, Leib-, Jehnt- und Zinshühner, die auch in den meisten Orten anderer Herrschaften gereicht werden mußten: die Rauchhühner an den Gerichtsherrn, die Leibhühner an den Leihherrn, Jehnt- und Zinshühner an den Grundherrn. Die Bezeichnung Rauchhühner kommt daher, weil diese Abgabe von jedem Rauch, d. h. von jeder Kochstelle, von jeder selbständigen Haushaltung gegeben werden muß. Nach der Zeit ihrer Ablieferung heißt man sie auch Fastnachts-, Ernte-, Martins- und Herbsthühner; im Hegau kommen nur die beiden ersten Bezeichnungen vor, in den der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz bloß die Bezeichnung Rauchhuhn. Eine weitere regelmäßige Abgabe, also ein Gefäll, war im Altbadischen der Kelterwein, der auf die Benützung herrschaftlicher Kellern zurückzuführen ist. Als die Erstellung eigener Kellern erlaubt wurde, blieb die Abgabe als Einkommensquelle für die Ortsherrschaft bestehen. Mit dem Weinzehnten hat dieser Kelterwein nichts zu tun. Die Abgabe kommt auch in den reichsritterschaftlichen Orten vor; die Untertanen waren verpflichtet, ihre Trauben in den Herrschaftskorkeln zu mosten und den „Druckwein“ dafür zu entrichten. Diese Torkelgerechtigkeit bestand bis zur Ablösung der Herrschaftsrechte vor 100 Jahren. Regelmäßige Gefälle waren dann noch die jährlichen Abgaben an solchen Orten, wo die Ortsherrschaft besondere Rechte wirtschaftlicher Art hatte. Dahin gehörte die Mehrgerechtigkeit, d. h. das Vorrecht der Ortsherrschaft, Mehigen zu errichten oder zu genehmigen; für die Genehmigung mußte eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Dasselbe gilt für die Orte, wo die Ortsherrschaft die Winzergerechtigkeit besaß; für dieses Recht mußten die Wirte das Ohm geld von jedem ausgesenkten Ohm Wein bezahlen.

(Fortsetzung folgt.)